

---

Nach § 113 Abs.1, 2 und 3 i. V. mit § 106 Abs.1 Ziff. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Ordnung des Handwerks vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 2933, 2934), sind die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab zu tragen.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Kassel hat in ihrer Sitzung vom 07.12.2004 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

### **§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag – Beitragsjahr**

(1) Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung erhoben. Im übrigen finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung.

Sie gelten auch für die Mitglieder im Sinne des § 90 Abs.3 und 4 der Handwerksordnung.

(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind sowie die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 Handwerksordnung.

(2) Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung des Kammerbeitrages erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Handwerkskammer nach pflichtgemäßen Ermessen eine Schätzung vornehmen.

### **§ 3 Entstehen des Beitragsanspruches - Beginn und Ende der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres.

(2) Im Jahr der Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

(3) Erfolgt die Löschung aus der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe wird der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat festgesetzt.

### **§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages**

(1) Der Beitrag kann sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzen. Beiträge können auch für besondere Maßnahmen erhoben werden (Sonderbeiträge).

(2) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen

(3) Eine Beitragsbegrenzung kann von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen werden.

### **§ 5 Grundbeitrag**

(1) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können.

(2) Staffelungen und Zuschläge können nach dem Gewerbesteuermeßbetrag und / oder dem Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform sowie nach sonstigen Kriterien der Leistungskraft der Betriebe festgesetzt werden.

### **§ 6 Bemessung des Zusatzbeitrages**

(1) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Unabhängig davon kann der Zusatzbeitrag auch nach einem Prozentsatz des Gewerbesteuermessbetrages berechnet werden. Eine Staffelung ist unabhängig von einer solchen nach § 5 zulässig.

(2) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt werden bzw. auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung. Dieses gilt entsprechend bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage.

(3) Wird der Gewerbesteuermeßbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

(4) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.

### **§ 7 Doppelzugehörigkeit**

(1) Der Grundbeitrag und der Sonderbeitrag werden nicht aufgeteilt. Die Festsetzung des Grundbeitrages erfolgt in der Beitragsstaffel des auf den handwerklichen oder den handwerksähnlichen Betriebsteil entfallenden Anteil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

(2) Der Zusatzbeitrag bemisst sich bei Beitragspflichtigen, die zugleich Zugehörige einer Industrie- und Handelskammer sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, nach dem auf den handwerklichen oder den handwerksähnlichen Betriebsteil entfallenden Anteil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb, sofern der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils den in § 3 Abs. 4 des IHK-Gesetzes genannten Betrages übersteigt.

Der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil des Gewerbeertrages oder des Gewinnes aus Gewerbebetrieb ergibt sich als arithmetisches Mittel der dem handwerklichen oder dem handwerksähnlichen Betriebsteil zuzurechnenden Prozentanteile des Umsatzes; die Ermittlung durch Gewichtung der Umsätze mit den amtlichen

---

Reingewinnrichtsätzen ist zulässig. Bei Teilungsvereinbarungen mit Industrie- und Handelskammern ist das zwischen den beteiligten Körperschaften vereinbarte Teilungsverhältnis maßgeblich.

(3) Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zu Grunde gelegt.

### **§ 8 Beitragsfreiheit**

(1) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben bzw. nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind, sind gemäß § 113 Abs. 2 Satz 4 und 5 Handwerksordnung teilweise oder ganz vom Beitrag befreit.

(2) Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so kann er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit werden, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

(3) Betriebe sind im Eintragungsjahr dann beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das laufende Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.

### **§ 9 Stundung, Herabsetzung, Niederschlagung und Erlass**

(1) Beiträge können gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

### **§ 10 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung**

(1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

(2) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.

(3) Wird der Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

### **§ 11 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Beiträge beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsbescheid zugegangen ist. Im übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

### **§ 12 Rechtsmittel**

(1) Gegen den Beitragsbescheid stehen dem Beitragspflichtigen die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu. Das nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschriebene Vorverfahren wird von der Handwerkskammer nach Erhebung des Widerspruchs durchgeführt.

---

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Beitragsbescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 19.01. 2005 genehmigt. Sie tritt nach der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung am 1.1.2005 in Kraft.

Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Beiträge der Kalenderjahre bis einschließlich 2004 gilt die bisherige Beitragsordnung weiter.